

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Versand per Mail an: esrs@bmj.bund.de

Düsseldorf, 9. Januar 2023

[639/705]

Stellungnahme zum Entwurf der Europäischen Kommission zu einer Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive auf Basis des ersten Satzes der Draft European Sustainability Reporting Standards

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Europäischen Kommission zu einer Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) auf Basis der von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vorbereiteten 12 Draft European Sustainability Reporting Standards (erster Satz der ESRS-Entwürfe).

Die weiterentwickelte Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD und die Konkretisierung der Berichtsinhalte durch den ersten Satz der ESRS-Entwürfe sind ein wichtiger Schritt zur nachhaltigen Transformation der Wirtschaft im Rahmen des Europäischen „Green Deal“. Die verbesserte **Transparenz** in Bezug auf relevante Nachhaltigkeitsaspekte befähigt Stakeholder informierte Entscheidungen zu treffen und somit die nachhaltige Transformation zu ermöglichen. Das IDW unterstützt diesen Plan der EU ausdrücklich. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sieht sich als aktiven Teil dieser Entwicklung, vor allem durch die Gewährleistung einer verlässlichen Informationsvermittlung.

Das IDW hat sich mit Schreiben vom 4. August 2022 bereits an der Konsultation der ersten Entwurfsfassung der Standards aus April 2022 beteiligt. Einige

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 09.01.2023 an das BMJ

Anmerkungen des IDW wurden in der Überarbeitung des ersten Satzes der ESRS-Entwürfe berücksichtigt. Es ist anzuerkennen, was hier in kurzer Zeit an Weiterentwicklungen erreicht werden konnte. Jedoch sollten aus Sicht des IDW die nachfolgenden Überlegungen bei der Finalisierung der Delegierten Verordnung seitens der Europäischen Kommission noch berücksichtigt werden. Dadurch würde das Sollobjekt (als Grundlage der externen Prüfung) qualitativ deutlich verbessert und damit die Grundlage für eine aussagekräftigere und verlässlichere Berichterstattung geschaffen.

Zentraler Erfolgsfaktor für die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung ist deren **Nutzen für die Adressaten**. Empirische Erkenntnisse zeigen, dass eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vor allem dann zur gewünschten Verhaltensänderung führt, wenn die Informationen eindeutig formuliert, vergleichbar und entscheidungsrelevant sind.

Trotz der Reduktion der geforderten Berichtsangaben durch die Überarbeitung des ersten Satzes der ESRS-Entwürfe wird weiterhin eine Vielzahl an Einzelangaben gefordert. Dass alle diese rund 1.000 Datenpunkte entscheidungsnützliche Informationen für die Stakeholder der Nachhaltigkeitsberichterstattung liefern, ist zu bezweifeln. Der Adressatenkreis ist weiterhin sehr weit gefasst und für Unternehmen somit nur schwer abzugrenzen. Die Kombination der Vielzahl möglicher Einzelangaben mit dem komplexen Konzept der doppelten Wesentlichkeit kann die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung in einer reinen Compliance-Übung enden lassen. Auch eine skalierte Anwendung der Anforderungen erscheint vor dem Hintergrund der Vielzahl von Pflichtangaben, die unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens zu tätigen sind, deutlich erschwert. Dies steht der gewünschten Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankens im gesamten Unternehmen („Integrated Thinking“) entgegen und damit auch der Entscheidungsrelevanz der Informationen.

Die seitens des IDW angemahnte **Verhältnismäßigkeit** der Angabepflichten kann somit nicht automatisch aus der Reduktion der Berichtsangaben und Datenpunkte geschlossen werden. An einem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis der geforderten rund 1.000 Datenpunkte im ersten Satz der ESRS-Entwürfe bestehen weiterhin Zweifel. Insbesondere, wenn die Reduktion der Datenpunkte im ersten Satz der ESRS nur aufgrund einer Verschiebung der Angabepflichten in die sektorspezifischen Standards bestehen sollte. Aus Sicht des IDW sollte der Umfang der Berichtspflichten im Rahmen eines Dialogs der berichterstattenden Unternehmen und deren Stakeholdern auf solche Informationsanforderungen reduziert werden, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Berichtsadressaten erforderlich sind. Da ein solcher Dialog

Seite 3/4 zum Schreiben vom 09.01.2023 an das BMJ

Zeit braucht, regen wir erneut an, zumindest die Angaben für die Erstanwender der CSRD auf zentrale KPI zu beschränken. Erfahrungen aus der bisherigen Nachhaltigkeitsberichterstattung zeigen, dass selbst bei Großunternehmen nur wenige KPI im Rahmen von Stakeholderdialogen nachgefragt werden.

Auch die **Verlässlichkeit** der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung ist von zentraler Bedeutung für den Adressatennutzen. Eine verlässliche Nachhaltigkeitsberichterstattung kann nur gelingen, wenn den berichtspflichtigen Unternehmen ausreichend Zeit für den Aufbau des notwendigen Fachwissens und der Implementierung angemessener Berichtsprozesse eingeräumt wird. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass parallel entsprechende Berichtsprozesse für die gleichzeitige erstmalige Erstanwendung der Taxonomie-Verordnung für neu berichtspflichtige Unternehmen einzurichten sind. Ein einmal entstandener Vertrauensverlust der Adressaten durch nicht verlässliche Nachhaltigkeitsberichte mangels ausreichender Umsetzungszeit wird nur schwer rückgängig zu machen sein. Auch dies spricht für die Konzentration auf die tatsächlich entscheidungsrelevanten Aspekte.

Das Vertrauen der Adressaten in die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zudem durch eine **externe Prüfung** gestärkt, wie sie die CSRD vorsieht. Dadurch wird der Gefahr von „Greenwashing“ begegnet. Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung kann nur so gut sein wie die Regelungen, die den Informationen zugrunde liegen, und wie diese Regelungen in den Prozessen der Unternehmen verankert sind. Eine externe Prüfung kann Mängel in den Regelungen für die Berichterstattung nicht heilen.

Damit das intendierte Ziel der transformatorischen Wirkung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erreicht werden kann, müssen Nachhaltigkeitsinformationen zwischen Unternehmen **vergleichbar** sein. Internationale und europäische Entwicklungen müssen daher konvergent sein, um Wettbewerbsnachteile europäischer Unternehmen, unnötige bürokratische Lasten sowie Beeinträchtigungen des Adressatennutzens zu verhindern. Das IDW begrüßt die Annäherung des ersten Satzes der ESRS-Entwürfe an die Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB). Für die Anwendungsphase ist sicherzustellen, dass eine vollständige Konvergenz der Angaben erreicht wird.

Die breite Akzeptanz der **Finanzberichterstattung** ist darauf zurückzuführen, dass die Besonderheiten von Unternehmen (Kapitalmarktnähe, Rechtsform, Größe, Branche etc.) in den Berichterstattungsanforderungen berücksichtigt werden. Damit die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung, die anders als die Finanzberichterstattung kein über Jahrzehnte gewachsenes System darstellt, die gleiche Akzeptanz bei berichtspflichtigen Unternehmen und Adressaten genießt,

Seite 4/4 zum Schreiben vom 09.01.2023 an das BMJ

sollten die in der Entwicklung der Finanzberichterstattung gewonnenen Erkenntnisse für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung stärker genutzt werden.

Wir hoffen, Ihnen für den weiteren europäischen Rechtssetzungsprozess nützliche Hinweise gegeben zu haben, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung